

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code		Country	ISO-Ländercode		
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE						
0209 frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake						
020910 von Schweinen						
Schweinespeck						
02091011 frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake						
Erzeugnis	Identifikationskennzeichen	Product Description	Packungsanzahl	Date of production range		
Date of slaughter range	Date of freezing range	Schlachthaus	Zerlegerbetrieb	Fertigungsanlage		
Kühlraum	Chargennummer		Nettogewicht			

Part II: Declaration	II. Gesundheitsinformationen		
	Gesundheitsbescheinigung		
	(1)	Das/Die hier bezeichnete(n) Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) stammt/stammen von Tieren, die in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geboren und aufgezogen, in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geschlachtet und in [Name des Mitgliedstaats einfügen] verpackt wurden. Die Schlachthöfe, in denen die Tiere geschlachtet wurden, und/oder die Verarbeitungsbetriebe, in denen das Fleisch verpackt wurde, sind zugelassen und unterliegen regelmäßigen tiergesundheitlichen Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde.	
		und	
	(2)	Das/Die Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) wurde(n) von Tieren gewonnen, die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen unterzogen wurden und zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Anzeichen infektiöser oder ansteckender Tierseuchen aufwiesen.	
		und	
	(3)	Das Fleisch wurde im Rahmen der von der zuständigen Behörde verwalteten Prüfprogramme auf Schadorganismen, Rückstände von Tierarzneimitteln und andere giftige Stoffe untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen entsprechen den EU-Leistungsstandards und haben keine Nachweise über Rückstände von chemischen Stoffen bzw. Arzneimitteln oder über giftige Stoffe erbracht, die für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnten. Die aus lebensmittelliefernden Tieren gewonnenen Gewebe enthalten keine verbotenen Chemikalien, und der Arzneimittel- und Chemikaliengehalt in den Geweben übersteigt die Rückstandshöchstmengen nicht.	
		und	
	(4)	Das/Die hier bezeichnete(n) Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) wurde(n) unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in amtlich zugelassenen Betrieben, die durch den/die amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin kontrolliert werden, zubereitet und verpackt. Das/Die Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) ist/sind für den menschlichen Verzehr geeignet und kann/können gemäß den EU-Rechtsvorschriften und den geltenden Rechtsvorschriften in [Name des bescheinigenden EU-Mitgliedstaats einsetzen] ohne Beschränkungen innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden.	
		und	
(5)	Der ausführende EU-Mitgliedstaat muss lebensmittelliefernde Tiere und deren Fleisch aus den Mitgliedstaaten beziehen, die für die betreffende Art von Ware ein Einfuhrprotokoll mit Hongkong festgelegt haben(1).		
Zusätzliche Gesundheitsbescheinigungen für Rindfleisch (falls zutreffend)			
(6)	Das/Die hier bezeichnete(n) Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnis(se) stammt/stammen von Tieren, die in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geboren und in [Name des Mitgliedstaats einfügen] aufgezogen wurden, wo gemäß dem OIE ein [Risikostatus] BSE-Risiko gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere herrscht.		
	und		
(7)	Das/Die Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnis(se) gilt/gelten als unbedenklich, ist/sind für den Handel empfohlen und unterliegt/unterliegen dem aktuellen BSE-Risikostatus des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die Tiere gefüttert und geschlachtet wurden und in dem deren Fleisch/Fleischerzeugnisse gemäß den Empfehlungen des OIE im Gesundheitskodex für Landtiere gewonnen und behandelt wurde(n).		
Erläuterungen			
(a)	Bei dem/den hier bezeichneten Fleisch oder Fleischerzeugnis(sen), das/die von Tieren stammt/stammen, die in einem anderen ausfuhrberechtigten EU-Mitgliedstaat geschlachtet wurden als dem EU-Mitgliedstaat, aus dem die Sendung ausgeführt wird, muss diese Ausfuhrerklärung ausgestellt werden. In diesem Fall muss der Einführer in Hongkong eine schriftliche Genehmigung des Hongkonger Zentrums für Lebensmittelsicherheit (Centre for Food Safety of the Food and Environmental Hygiene Department of Hong Kong.) einholen.		
(b)	Bei Fleisch oder Fleischerzeugnissen von Tieren, die in dem ausführenden EU-Mitgliedstaat geschlachtet wurden, muss eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. In diesen Fällen ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich.		
Teil I			
·	Feld I.7: Herkunftsland bezeichnet das Ausfuhrland.		
·	Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs im Ausfuhrland.		

Part II: Declaration	II. Gesundheitsinformationen	
	Feld I.19: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.	
	Feld I.28: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.06, 02.09, 05.04, 05.06, 15.01, 15.02. Beschreibung des Erzeugnisses: Art der Teilstücke angeben. Datum des Einfrierens: Monat(e) und Jahr(e) des Einfrierens angeben. Schlachthof, Zerlegungsbetrieb, Kühllager und Verpackungsbetrieb: Entsprechenden Namen und entsprechendes Land (ISO-Code) sowie (ggf.) Zulassungsnummer des Betriebs angeben.	
	Teil II (1) D. h., wenn Mitgliedstaat A nur Einfuhrprotokolle für Rind- und Schweinefleisch mit Hongkong festgelegt hat, kann dieser Mitgliedstaat A nur Schlachtrinder, Schlachtschweine und deren Fleisch zur Weiterverarbeitung in Mitgliedstaat B ausführen, wenn die Enderzeugnisse nach Hongkong ausgeführt werden sollen.	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
Stempel		